

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1958

Nr. 12

ausgegeben am 28. Juni 1958

---

## Gesetz

vom 13. Mai 1958

### betreffend Ergänzungen zum Sachenrecht

Ich erteile dem nachfolgenden Landtagsbeschluss vom 13. Mai 1958  
Meine Zustimmung:

#### Art. 1

Die in Art. 17 Schlusstitel des Sachenrechtes für die Eintragung von Dienstbarkeiten ins Grundbuch auf fünf Jahre festgesetzte und nachträglich bis zum 1. Januar 1958 verlängerte Frist wird hiermit um weitere fünf Jahre, das ist bis zum 1. Januar 1963, erstreckt.

#### Art. 2

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Vaduz, den 13. Mai 1958

*gez. Franz Josef*

*gez. Alexander Frick*

Fürstlicher Regierungschef